Berufsakademiestatistik – Erhebung des Personals

(bei Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung des Personals an Berufsakademien wird auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) jährlich zum 1. Dezember durchgeführt. Es handelt sich um eine Befragung der Verwaltung über das an der Berufsakademie tätige Personal (Lehrpersonal, Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal). Zweck der Erhebung ist es, Angaben über das Berufsakademiepersonal nach Art der Tätigkeit, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Berufsakademie, fachlicher und organisatorischer Zugehörigkeit sowie allgemeinen Angaben zur Person zu gewinnen. Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschul- und berufsakademiestatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Hochschulpersonals ist das HStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 3 und 4 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 3 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 10 Absatz 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Der Vor- und Familienname sowie Rufnummer, Telefaxnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Bei der Berufsakademienummer handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die der Identifikation der jeweiligen Berufsakademie dient. Diese Nummer enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.